

32/SN-329/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.849/01-IA10/93

1. Okt. 1993

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	SP -GE/19...P3
Datum:	8. OKT. 1993
Verteilt	8.10.93 <i>M</i>

St. Alsch-Harant

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1991 und andere Bundesgesetze
geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst
vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Aus-
fertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1991 und anere Bundesgesetze geändert
werden (Hauptwohnsitzgesetz) zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Küllinger



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium
 für Inneres
 Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 1. Oktober 1993
 Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

95.014/13-IV/11/93/E 10.849/01-IA10/93 Ing. Raab/6652
 Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Meldegesetz 1991 und andere Bundesgesetze
 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 10. August 1993 beehrt sich
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 und andere
 Bundesgesetze geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz) folgende
 Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abzugeben:

Zu Zif. 1 (§ 1 Abs. 4):

In dieser Bestimmung des Entwurfes wird der Begriff "Hauptwohnsitz"
 definiert. Die Erläuterungen hiezu führen u.a. aus (Allgemeiner
 Teil, Pkt. 8), daß es bei einer Beurteilung des "Hauptwohnsitzes"
 auf eine "Gesamtschau" ankommt. Es muß sich bei der Betrachtung des
 beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines
 Menschen ergeben, daß er dort den Mittelpunkt seiner Lebensbe-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

ziehungen hat. Nach den Ausführungen der Erläuterungen ist es etwa durchaus möglich, daß am Hauptwohnsitz wenige oder gar keine beruflichen Lebensbeziehungen bestehen..

Für den Ressortbereich ist die Beurteilung der Frage der Bewertung des Hauptwohnsitzes insoferne von großer Bedeutung, als Nebenerwerbslandwirte infolge weiter Entfernung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplatzes oftmals nicht täglich zu ihrem Betrieb zurückkehren können (Wochenpendler). Bei diesem Personenkreis müßte gewährleistet sein, daß der bäuerliche Betrieb - zumeist alleiniger Wohnsitz der Ehegattin und der schulpflichtigen Kinder - weiterhin Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bleibt.

Andere Zuordnungen würden dazu führen, daß die Einwohnerzahl davon betroffener, meist strukturschwächerer ländlicher Gebiete noch mehr absinken würde. Dies wäre mit erheblichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen für diese Regionen (etwa Schwächung der Infrastruktur, Benachteiligung beim Finanzausgleich, u.a.m.) verbunden.

Zu Zif. 9 (§ 17):

Auf Grund der im Entwurf enthaltenen Regelungen über die Zulässigkeit des "Reklamationsverfahrens" mit den daran geknüpften Rechtsfolgen geht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von der Annahme aus, daß den antragstellenden Bürgermeistern hier ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt wurde, dessen Ausnützung gerade in den Fällen der vorstehend beschriebenen Personen (Wochenpendler) für die betroffenen Gemeinden und Regionen mit entsprechenden ungünstigen Folgen verbunden sein könnte.

Die Unzulässigkeit einer Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes, welche in den Erläuterungen damit begründet wird, "daß es kaum vorstellbar ist, daß in einem Verfahren zweiter Instanz zusätzliche sachliche Klarheit geschaffen werden kann", erscheint vom rechtsstaatlichen Standpunkt bedenklich.

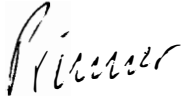
- 3 -

25 Abschriften dieser Ressortstellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Pinner', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.